

KURZBERICHT

zum

**Informationsabend des Ausschusses Spezialhundeausbildung 2021 vom
30.04.2021**

und

Bundesversammlung 2021 vom 04.06. – 05.06.2021

„jeweils als Videokonferenz“

Beschluss der BV zu zuchtrelevante Prüfungen für Spezialhunde im Sinne der SV Kör- und Zuchtordnung:

Die Bundesversammlung 2021 hat den Antrag des SV-Vorstandes für den erweiterten Zuchteinstieg mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit angenommen. Der Antrag umfasst für die Zucht zugelassene Hunde (Basiszucht) zur Zucht geeignete Hunde (Leistungszucht) und zur Zucht empfohlene Hunde (Kör- und Leistungszucht).

Grundsätzlich ist zwischen dem Rettungshundesport nach IPO-R auf der einen Seite und der Spezialhundeausbildung mit zuchtrelevanten Ausbildungskennzeichen auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Welche Ausbildungskennzeichen für den erweiterten Zuchteinstieg betrifft die Spezialhundeausbildung?

Rettungshunde: RH 2 – Zuerkennung von AKZ der Stufe A oder B nach FCI IPO-R, die durch einen SV-Richter im Rahmen einer SV-Geschützten Prüfung vergeben wurden.

Spürhunde: SGP 2 – explizite SV-PO

Ab wann kann ich mit meinem Hund züchten?

für die Zucht zugelassene Hunde (Basiszucht Ziffer 4.1.1.):

einmaliger Zuchteinsatz (1 Wurf Hündinnen 1 erfolgreicher Deckakt Rüden, die am Belegtag folgende Voraussetzungen erfüllen (Kurzform, Details sind der aktualisierte Zuchtordnung zu entnehmen):

1. Mindestalter gem. der Zuchtordnung
2. SV-Wesensbeurteilung (gilt für Hunde ab Wurftag 01.07.2017)
3. Erfolgreiche BH/ VT
4. Ausdauerprüfung
5. Zuchtbewertung mindestens „gut“
6. Gelenkbefund HD/ED gem. Zuchtordnung
7. Inzucht gem. Zuchtordnung

8. Gelenkbefund der Elterntiere gem. Zuchtordnung

Dieser Status kann durch Eigenleistung verbessert werden, indem der Hund erfolgreich an einer für die Zucht anerkannten SV-Leistungsprüfung geführt wird.

Mein Hund hat eine RH 2 erfolgreich abgelegt, wie kann ich ihn in der Zucht einsetzen?

Für die Zucht geeignete Hund (Leistungszucht, Ziffer 4.1.2.): zur Zucht geeignet sind alle im SV eingetragene Hunde, die am Belegtag:

1. Mindestalter gem. der SV-Zuchtordnung
2. SV-Wesensbeurteilung (gilt für Hunde ab Wurfstag 01.07.2017)
3. BH/ VT
4. Ausdauerprüfung
5. Zuchtbewertung mindestens „gut“
6. Gelenkbefund HD/ED gem. Zuchtordnung
7. Inzucht gem. Zuchtordnung
8. Gelenkbefund der Elterntiere gem. Zuchtordnung
9. SV-Rettungshundeprüfung nach IPO-R Stufe A oder B, die als RH 2 anerkannt wird, sofern unter einem SV-Richter im Rahmen einer SV-geschützten Prüfung erworben oder SV-Spürhundeprüfung SGP 2.

Dieser Status kann durch Eigenleistung verbessert werden, indem der Hund erfolgreich an einer SV-Körung teilnimmt.

Was hat sich gegenüber der Vorgängerversion geändert?

Mit der Anerkennung einer RH 2 oder SGP 2, als zuchtrelevante Prüfung (sofern alle aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind), kann die Hündin oder der Rüde für die Leistungszucht (grüne Papiere) in der Zucht eingesetzt werden.

Aktuelle AKZ nach SV-PO SGP und IPO-R der FCI / IRO, die als zuchtrelevante Prüfungen gem. der Ziffer 4.1.2. der Zuchtordnung anerkannt werden.:

Sparte	BH / VT	RH 1	RH 2
Fährte	FCI-IGP	IPO-R RH-F V	IPO-R RH-F A
Fläche	FCI-IGP	IPO-R RH-FI V	IPO-R RH-FI A
Trümmer	FCI-IGP	IPO-R RH-T V	IPO-R RH-T A
Mantrailing	FCI-IGP	IPO-R RH-MT V	IPO-R RH-MT A
Lawine	FCI-IGP	IPO-R RH-L V	IPO-R RH-L A
Wasser	FCI-IGP	IPO-R RH-W V	IPO-R RH-W A
Spürhunde	FCI-IGP	SV-PO SGP 1	SV-PO SGP A

Mein Hund hat eine Stufe A nicht unter einem SV-Richter erworben – wird diese als zucht-relevante Prüfung anerkannt?

Nein, als zuchtrelevante Prüfungen werden nur solche Prüfungen anerkannt, die durch einen SV-Richter im Rahmen einer SV-geschützten Prüfung vergeben wurden. Sofern der Hund seine zweite Stufe A oder eine Stufe B bei einem SV-Richter im Rahmen einer SV-geschützten Prüfung erhält, dann werden alle vorangegangenen Prüfungen im Ausbildungsweg des Hundes anerkannt, auch wenn diese nicht durch einen SV-Richter erworben wurden. Für die Anerkennung eines zuchtrelevanten AKZ ist das maßgeblich, dass unter einem SV-Richter im Rahmen einer SV-geschützten Prüfung erworben wurde.

Achtung: die IPO-R verlangt nicht zwingend eine BH/VT oder einen SV-Wesenstest vor einer Vorprüfung. Wechselt beispielsweise ein Mitglied von einem VDH-Mitgliedsverein zum SV und hat dort AKZ nach IPO-R erworben, aber keine BH/VT abgelegt, dann müssen diese Prüfungen nachgeholt werden – gleiches auch für den SV-WB für Hunde, die nach dem 01.07.2017 geboren wurden. Soll der DSH für die Zucht eingesetzt werden, dann sind alle in der Zuchtordnung enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen.

Was bedeutet für die Zucht empfohlene Hund (Kör- und Leistungszucht):

alle Hunde im SV-Zuchtbuch eingetragene Hunde, die am Belegtag:

1. alle Voraussetzungen nach Ziffer 4.1.1. und 4.1.2 der Zuchtordnung erfüllen
2. eine Körung im SV oder eine vom SV anerkannte Körung nachweisen können

Gab es auch Änderungen zur Körordnung?

Ja, mit der Zuerkennung des zuchtrelevanten AKZ RH 2 kann der Hund bereits mit einer erfolgreichen Stufe A zur Körung. Der Ablauf der Körordnung ist jedoch unverändert.

Warum verwendet der SV immer noch die Bezeichnung RH 1 und RH 2

Es sind SV-interne Bezeichnung, die in den Satzungen und Ordnungen des SV integriert sind. Damit beispielsweise eine RH 1 für einen DSH zuerkannt werden kann, ist die BH/VT zwingend erforderlich, obwohl die IPO-R dieses nicht für eine Vorprüfung vorschreibt. RH 2 ist das zuchtrelevante AKZ des SV für Rettungshunde, das aber nur dann zuchtrelevant wird, wenn alle Voraussetzungen für zur „Zucht geeignete Hunde“ gem. der SV-Zuchtordnung erfüllt sind – also zusätzliche Prüfungen und Voraussetzungen, die in der IPO-R nicht abgebildet sind.

Kann ein Hund anderer Rasse eine RH 1 oder RH 2 zuerkannt bekommen?

Nein, RH 1 und RH 2 sind für die Zucht relevante AKZ im Zuchtprogramm des SV und nicht auf andere Rassen übertragbar.

Terminschutzverfahren, warum immer noch RH 1 und RH 2?

Ist eine vereinfachte Zuordnung der LR-RH im SV-Terminschutzverfahren:

- RH 1 Auswahl: Sammelbegriff für alle RH-V Stufen der IPO-R
- RH 2 Auswahl: Sammelbegriff für alle RH Stufen in A und B der IPO-R

Begrifflichkeit RH 1 und RH 2-Richter

Sind SV-interne Bezeichnungen für die Zuordnung der Abnahmeberechtigung im SV-Terminschutzverfahren, ansonsten gilt die Bezeichnung nach SV-RO = LR-RH.

SV-RH 2 Richter bedeutet, dass diese LR-RH zuchtrelevante Prüfungen im Rettungshundesport vergeben können.

Retterungshundesport:

Zu unterscheiden ist zwingend der „Retterungshundesport“ im SV auf der einen Seite und „zuchtrelevante Prüfungen für Retterungshunde = RH 2“ auf der anderen Seite. Seit Jahrzehnten hat der SV mit der Kombination RH 1 – 2 im SV-Zuchtprogramm und auch gleichzeitig im VDH/FCI/IRO-Retterungshundesport problemlos mit allen Verbänden agieren können. Bereits unter dem Patronat von Walter Hoffmann sind die Begriffe RH 1 und RH 2 in vielen Satzungen und Ordnungen des SV implementiert worden. Die jüngsten Erkenntnisse aus dem Hause der FCI und des VDH zwingen uns jedoch den Bereich „Retterungshundesport“ dem Verfahren der FCI als auch des VDH anzugleichen. Insbesondere gilt es das Zirkular 49/2020 der FCI zu beachten, auf das sich der VDH-Obmann Retterungshunde in einem Schreiben an den SV beruft. Vollständigkeit halber darf nicht unerwähnt bleiben, dass die IPO-R kein explizites Prüfungsprogramm der FCI ist, wie dieses bei der FCI-PO IGP der Fall ist, sondern gleichberechtigt etabliert in der Internationalen Retterungshundeorganisation (IRO) und deren angeschlossenen IRO-Mitgliedsvereine. Da wir ordentliches Mitglied der IRO sind, hätten wir die Qual der Wahl, ob wir unsere Aktionen im „Retterungshundesport“ unter dem Patronat der IRO oder unter dem Patronat VDH / FCI durchführen.

Jeden möglichen Konflikt mit dem VDH und der FCI für den Bereich des Retterungshundesportes jedoch vorzubeugen, wurde in Kooperation mit der SV-HG für das Terminschutzverfahren und für die Dokumentation der Prüfungsergebnisse in den Bewertungslisten und Leistungsnachweisen eine satzungskonforme und einvernehmliche Lösung getroffen, die aber frühestens Anfang 2022, mit den neuen update des SV-Pusch, wirksam werden können.

Terminschutzantrag – bekomme ich die Freigabe eines/einer RH-Richter/in aus anderen Verbänden?

Mit Zustimmung des SV-Vorstandes können explizit für Ortsgruppenprüfungen im SV Retterungshundesport nach IPO-R der FCI / IRO auch LR-RH aus anderen angeschlossenen Verbänden eingeladen werden. Die Freigabe ist ein Entgegenkommen für andere VDH-MV, die in der Vergangenheit insbesondere den Sportbereich – Agility, Obedience, Rally-Obedience – mit LR unterstützt haben, weil der SV in diesen Sportarten nicht über ausreichend LR verfügt und demzufolge auf LR anderer Verbände angewiesen ist. Zunehmend verweigern Verbände aber die Freigabe, weil andere hundesportliche Betätigungsbereiche im SV nicht grundsätzlich für LR anderer Verbände zugänglich ist. Um die Situation für unsere Ortsgruppen und dem Verein zu entspannen, wurde für den Bereich des „Retterungshundesportes nach IPO-R“ das nachfolgende Entgegenkommen verabredet.

Die Prüfungsberechtigung externer LR-RH bezieht sich nur auf Ausbildungskennzeichen nach der aktuellen IPO-R der FCI und/oder IRO und ist nicht auf andere Prüfungsordnungen der FCI, des VDH oder des SV übertragbar.

Voraussetzungen des LR-RH:

- muss aktiver RH-Richter in seinem Heimatverein sein,
- muss als nationaler oder internationaler Richter auf der aktuellen Richterliste IPO-R des entscheidenden Vereins geführt werden.

Eine Freigabe erfolgt nicht für SV-Landesmeisterschaften, SV-Qualifikationsprüfungen oder für die SV-Bundessiegerprüfung für Spezialhunde.

Kann ich einen Richter außerhalb des SV in einem Jahr mehrfach einladen?

Nein, der Richtereinsatz im SV ist für jeden Richter maximal auf einen Richtereinsatz pro Jahr im SV beschränkt.

Über die Freigabe des Terminschutzantrages entscheidet der SVB Spezialhundeausbildung in Verbindung mit der Hauptgeschäftsstelle.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Terminschutzfreigabe.

Die Freigabe des LR-RH ist vom Veranstalter beim zuständigen Heimatverein zu beauftragen, inkl. der Kostenübernahme eventueller Bearbeitungsgebühren.

Kann ich einen Richter einladen, der nicht als Richter in seinem Heimatland aktiv ist bzw. als FCI-Richter in seinem Heimatland auf der Liste geführt wird?

Nein, der Richter muss zum einen aktiver RH-Richter in seinem Heimatverein sein und muss darüber hinaus auch als nationaler oder internationaler Richter auf der aktuellen Richterliste IPO-R des entsendenden Vereins geführt werden.

Aktuelle AKZ im Rettungshundesport nach IPO-R der FCI / IRO:

Sparte	RH-V (RH 1)	RH Stufe A (RH 2 A)	RH Stufe B (RH 2 B)
Fährte	RH-F V	RH-F A	RH-F B
Fläche	RH-FI V	RH-FI A	RH-FI B
Trümmer	RH-T V	RH -T A	RH-T B
Mantrailing	RH-MT V	RH-MT A	RH-MT B
Lawine	RH-L V	RH-L A	RH-L B
Wasser	RH-W V	RH-W A	RH-W B

Bewertungslisten

Im Rettungshundesport werden nur noch die aktuelle Bezeichnungen der IPO-R eingetragen, wie oben in den Tabellen aufgelistet.

Ahnentafel / Bewertungshefte / Leistungskarte

Es werden nur noch die aktuellen Bezeichnungen der IPO-R in die Ahnentafel / Bewertungsheft / Leistungskarte eingetragen.

Pusch – Auswahlmenü:

Die Änderungen werden aber erst ab der Version 2022 aktiv, beispielsweise im Auswahlmenü RH F V, bisher RH 1 F.

Ausbildung von SV LR-RH

Die BV hat erneut der Verlängerung des Antrages für weitere zwei Jahre zugestimmt, interessierte LR-IGP die Möglichkeit des Quereinstieges zu bieten. Aktuell können wir die Nachfrage mit dem derzeitigen Richterchor nicht abdecken. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass 2003 die erste Ausbildung von LR-RH als Quereinstieg absolviert wurde. Diesem Ausbildungsprogramm für Quereinsteiger wurde wieder zugestimmt und kann in den nächsten zwei Jahren weitergeführt werden. Für die Zukunft stellt sich die Frage, falls das Programm 2023 einer erneuten Zustimmung bedarf, weil nicht genügend RA für die Ausbildung gemäß der SV-RO finden lassen, ob der Ausschuss dann eine Modifizierung für erforderlich hält?

Diese Frage sollten wir in der nächsten Ausschusstagung diskutieren. Es ist jedoch in allen Überlegungen zu bedenken, dass unsere derzeitige RO bereits in der Kritik steht, zu intensive Bestimmungen zu

beinhalten und zu wenig Mitglieder für eine Ausbildung zum SV-Zucht- oder Leistungsrichter zu motivieren. Letztendlich ist für ein aktives Prüfungswesen in den Ortsgruppen ein gedeihliches Richterchor erforderlich.

Qualifikationsmodus zur Hauptvereinsveranstaltung Spezialhunde

Im letzten Jahr konnte aufgrund der Pandemie Covid-19 die Hauptvereinsveranstaltung der Spezialhunde nicht ausgetragen werden. In diesem Jahr sind wir sehr zuversichtlich, dass dieses im Herbst möglich ist. Probleme wird es möglicherweise mit den Qualifikationsprüfungen der Landesgruppen geben, mit denen normalerweise schon im März begonnen wird.

Zusätzlich zu den Brut- und Setzzeiten führen die Beschränkungen der Pandemielage möglicherweise zu Komplikationen, die eine Qualifikation gemäß der aktuellen Durchführungsbestimmung für einige Landesgruppen ein Problem darstellen könnte. Daher liegt es in der Entscheidung der LG-Beauftragten, über den Qualifikationsmodus in ihrer LG zu befinden.

Es wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass die von uns im Dezember geänderte Durchführungsbestimmung vom SV-Vorstand genehmigt wurde und demzufolge die Meldungen der Teilnehmer über den LG-Beauftragten an die SV-HG zu richten ist. In den letzten Versammlungen wurde bereits der Wunsch geäußert, dass auch die Teilnehmer der SV-DM SPH auf der BSP-RH mit aufgeführt werden. Weiterhin wurde darüber diskutiert, die Anmeldung der Teilnehmer für die SV-DM SPH ebenfalls an den LG-Beauftragten zu richten und dann erst an die SV-HG zu schicken. Der SVB wird hierzu Kontakt mit der SV-HG aufnehmen und informieren.

Für 2021 wurde folgendes Verfahren mit der SV-HG vereinbart: Seitens der SV-HG sind die Meldescheine zur Bundessiegerprüfung Spezialhunde, SV-Deutsche Meisterschaft Spezialhunde und Internationales Championat eingestellt.

- **Bundessiegerprüfung Spezialhunde**, die Teilnehmer füllen den hierfür eingestellten Meldeschein aus und schicken diese zum zuständigen LG-Beauftragten. Der LG-Beauftragte überprüft die Qualifikationsvoraussetzungen und schickt diesen anschl. per E-Mail an die SV-HG.
- **SV-Deutsche Meisterschaft für Spezialhunde**, die Teilnehmer füllen den hierfür eingestellten Meldeschein aus und schicken diese zum zuständigen LG-Beauftragten. Der LG-Beauftragte überprüft die Qualifikationsvoraussetzungen und schickt diesen anschl. per E-Mail an die SV-HG.
- **Internationales Championat**, die Teilnehmer füllen den hierfür eingestellten Meldeschein aus und schicken diese zur SV-HG. Die SV-HG überprüft die Qualifikationsvoraussetzungen.

Meldegeld: Die Landesgruppen entscheiden darüber, ob die Teilnahmekosten ihrer Teilnehmer durch dieses selbst zu tragen sind oder die Teilnehmer von der jeweiligen LG gesponsert werden. Teilnehmer für das Internationale Championat überweisen direkt das Meldegeld an die in der Anmeldung enthaltenen Bankverbindung.

Die Landesbeauftragten mögen bitte zur Kenntnis nehmen, dass für eine ordnungsgemäße Anmeldung von jedem Teilnehmer das aktuelle SV-Anmeldeformular unterschrieben sein muss, dass sich ab dem 01.06.2021 auf der SV-HP befindet. Es wird darüber informiert, dass auf dem SV-Anmeldeformular nicht nur alle relevanten Daten zum Teilnehmer und seinem Hund erfasst werden, sondern auch die Erklärung zum Haftungsausschluss und zum Tierschutz. Der SV-Vorstand hat hierzu entschieden, dass ohne Unterschrift der Teilnehmer zu einer Hauptvereinsveranstaltung nicht zugelassen werden kann. Dieses Verfahren sollte nicht nur auf Hauptvereinsveranstaltungen Anwendung finden, sondern auch bei regionale und überregionale Prüfungen sowie Wettkämpfe.

Aktuelle Fragen zum Tierschutz

In den sozialen Medien waren in der jüngsten Vergangenheit einige unschöne Beiträge über tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden präsent. Der SV-Vorstand hatte sich bereits in der Märzausgabe des SV-Magazins in einem Statement zum deutschen Tierschutzgesetz positioniert. Leider können auch im Rettungshundesport tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden nicht völlig ausgeschlossen werden. Es ist erforderlich, dass bei den Seminaren, Übungsleiteraus- und Fortbildungen auf zeitgemäße Ausbildungsmethodik verwiesen wird und dass jede beweisbare tierschutzwidrige Ausbildung zu ernsthafte Konsequenzen führen kann. In diesem Zusammenhang wurde auch über Richtweisen diskutiert und das Ansätze zu vermuten sind, die zu tierschutzwidrigen Ausbildungsmethoden motivieren können. In der nächsten Richtertagung ist ein Diskussionsbeitrag vorgesehen.

Anträge der Landesgruppenbeauftragten

Die Landesbeauftragte mögen bitte zur Kenntnis nehmen, dass mit Beschluss der Bundesversammlung 2019 der Ausschuss Spezialhundeausbildung Bestandteil der SV-Satzung ist und die jeweiligen Landesgruppenbeauftragte explizit seine Landesgruppen in allen Angelegenheiten der Spezialhundeausbildung im Ausschuss vertritt. Jeder Landesgruppenbeauftragte ist berechtigt, für seine Landesgruppe einen Antrag in den Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung einzureichen. Es wird jedoch empfohlen, einen Antrag zunächst im jeweiligen LG-Vorstand zu erörtern. Der Ausschuss Spezialhundeausbildung ist nach der Satzung berechtigt, nach Beratung und mehrheitlichen Zustimmung eines Antrages, diesen direkt an die Bundesversammlung zu richten. Anträge, die im Ausschuss keine Mehrheit erreichen, werden auch nicht weitergeleitet. Anträge für Satzungsänderungen sind jedoch an Formalien gebunden, die von der einreichenden Landesgruppe zu beachten sind. Anträge an den Ausschuss Spezialhunde können jedoch nur in ordentlichen Ausschusstagung behandelt werden.